

Stellungnahme des Bundesverbands öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger (BVS) e.V. zum Entwurf eines

a) "Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit"

b) „Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung“.

Der Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. ist die bundesweit mitgliedstärkste Vereinigung öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger mit ca. rund 3.000 Sachverständigen, die uns als Mitglieder angehören.

Basis der erfolgreichen Verbandsgeschichte ist der hohe Anspruch an die Qualifikation unserer Mitglieder, die bundesweite Vertretung durch die Landesverbände und die Abdeckung nahezu aller Sachgebiete.

Organisiert in 12 Landesverbänden und 12 Fachverbänden bieten wir ein starkes Netzwerk. Auf über 250 Sachgebieten sind unsere Sachverständigen tätig. Dabei setzen sie auf hohe Qualität und professionelles Know-how. Sie erfüllen die höchsten Standards im Sachverständigenwesen.

a) Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit

Die Digitalisierung der Justiz ist eine wesentliche Voraussetzung für einen zukunftsfähigen und bürgernahen Rechtsstaat. Dies betrifft insbesondere die Effizienz der Klageeinreichung und die Beschleunigung von Gerichtsverfahren. Auch birgt eine fortschreitende Digitalisierung die Chance der dringend notwendigen Entlastung von Geschäftsstellen an den Gerichten zu Zeiten des Fachkräftemangels. An die positiven Erfahrungen verschiedener Gerichte, wie beispielsweise dem OLG Stuttgart mit künstlicher Intelligenz im Rahmen der Prozesse um den „Dieselskandal“ sollte in diesem Zusammenhang unbedingt angeknüpft werden.

Neben diesen positiven Entwicklungen ist jedoch kritisch anzumerken, dass Ansätze, die schablonenartig eine Lösung für alle Beteiligten anbieten, abzulehnen sind. So ist es beispielsweise nicht zu verstehen, dass „normale“ Bürger auf demselben Weg mit der Justiz kommunizieren sollen, wie öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die ganz regelmäßig oder ausschließlich und teilweise deutschlandweit für Gerichte arbeiten.

Dies ist etwa aus dem Grund problematisch, als dass letztere Gruppe eine Vielfalt von Sorgfaltspflichten gegenüber Gerichten und Prozessparteien trifft, die vom jeweiligen Kommunikationsweg abgedeckt werden müssen. Hier ist beispielsweise die digitale Abbildung des Rundstempels zu nennen. Mit diesen Stempeln werden in der Regel Gutachten und Dokumente beurkundet. Die Verwendung von Stempeln gilt als geschäftliche Handlung und unterliegt dem Wettbewerbsrecht. Bisher existiert noch kein sinnvoller Ansatz, wie sich der Rundstempel eines öffentlich bestellten und vereidigten

Sachverständigen auf einem Sachverständigengutachten wiederfinden kann. Dies insbesondere, da bei einer Versendung der Sachverständigengutachten über das MJP („Mein Justizpostfach“) in der Regel keine qualifizierte digitale Signatur verwendet wird.

Zu nennen ist ebenfalls die Problematik, dass in der Anfangszeit des MJP noch regelmäßig die Privatadresse von Sachverständigen in den Gerichtsakten festgehalten wurde, weil diese auf dem elektronischen Ausweisdokument hinterlegt ist, welches für die Einrichtung des BundID benötigt wurde. Diese Privatadresse ging dann über die Akte den Parteien zu. Wurde der Personalausweis verloren, empfahl die Hotline des BundID eine komplette Neueinrichtung. Ferner kann seitens der Sachverständigen nicht mit Richtern und Richterinnen kommuniziert werden. Wiederum existiert erst seit kurzem die Möglichkeit einer Benachrichtigung, wenn sich ein Eingang im digitalen Briefkasten befindet. Leider zeigte die Projektleiterin des BundID auch auf mehrere freundliche Anfragen unseres Verbandes hin keinerlei Bereitschaft, mit uns als Vertretung der für Gerichte und teilweise eine Vielzahl von Behörden tätigen Sachverständigen in Deutschland zu reden, um deren Perspektive in die Projektentwicklung einbeziehen zu können. Um dennoch eine nutzerfreundliche Alternative zu verwenden, zahlen viele Sachverständige Gebühren für Anbieter wie Governikus etc. Diese sind jedoch per JVEG nicht abrechenbar, auch nicht anteilig oder als Teil der Overheadkosten.

Wir bitten nun, bei der Planung digitaler Gerichtsverfahren nicht denselben Fehler zu machen. Es ist unbedingt zu beachten, dass in der Schaffung der technischen und organisatorische Rahmenbedingungen für digitale Verfahren die Besonderheiten für Sachverständige miteinzubeziehen sind und diese nicht lediglich „mitlaufen“. Dies wäre absolut unverständlich,

wenn man bedenkt, welche Bedeutung der Sachverständigenbeweis für die Entscheidungsfindung hat und dass der Anteil der Dauer des Sachverständigenbeweises an der Verfahrensdauer durchschnittlich 40 Prozent beträgt (s. Ergebnisse der von den OLG Hamm, Nürnberg, Jena und dem KG durchgeführten Studie über langdauernde Zivilverfahren, vgl. Keders/Walter, NJW 2013, 1697).

I. Umlegbarkeit der entstehenden Kosten für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

§ 1129 Abs. 2 Ref-E sieht vor, dass das Gericht abweichend von § 357 Absatz 1 in Verbindung mit § 495 entscheidungserhebliche Tatsachen auch durch Aussagen von Zeugen und Auskünfte von Sachverständigen feststellen kann, die mittels Bild- und Tonübertragung, schriftlich, elektronisch, telefonisch oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel erfolgen. Eines Beweisbeschlusses nach den §§ 358 bis 360 in Verbindung mit § 495 bedarf es nicht.

Zudem kann das Gericht – im Wege einer punktuellen Öffnung für den Freibeweis – in geeigneten Fällen von den Vorschriften zur Parteiöffentlichkeit und zum Beweisbeschluss nach § 357 Absatz 1, § 358 bis § 360 und § 450 in Verbindung mit § 495 ZPO abweichen, um mit Blick auf den Zeugen- und Sachverständigenbeweis und die Parteivernehmung entscheidungserhebliche Tatsachen durch Videokonferenztechnik, schriftlich, elektronisch, telefonisch oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel festzustellen (§ 1129 Absatz 2 und 3 ZPO-E).

Zudem könnte etwa der Zeuge oder Sachverständige eine Videoaufnahme seiner Aussage an das Gericht übermitteln. Die Grundsätze der Beweislast bleiben hiervon ebenso unberührt wie die Grundsätze der Überzeugungsbildung nach den §§ 286 und 287 ZPO.

Dadurch, dass gerade der Beweis durch Sachverständige an dieser Stelle erwähnt wird, bedeutet, dass es den für Gerichte tätigen Sachverständigen obliegen wird, sich um die entsprechende Ausstattung zu kümmern, damit mit dieser dann entsprechende Beweise erbracht werden können.

Hierdurch können für hochwertige technische Geräte Kosten entstehen. Selbst, wenn mittlerweile keine stationäre Videokonferenzanlage von Nöten, und eine Teilnahme in aller Regel schon mit einem Internetbrowser und einer Webcam möglich ist, wie sie heute in eigentlich jedem Notebook oder Smartphone verbaut ist, muss doch hier auf moderne Technik gesetzt werden. Ebenso betrifft dies aktuelle Software und Programme für Sicherheitsvorkehrungen. Die regelmäßige Konsultation eines Fachmannes auf freiberuflicher Basis scheint unvermeidbar. Dies ist jedoch für Sachverständige nicht abrechenbar. Wenn die Kosten für die Anschaffung der dafür notwendigen Technik mit der allgemeinen Auslagenpauschale abgegolten werden, ist dies eindeutig zu wenig, um ein wirtschaftliches Arbeiten im Sachverständigenbüro zu ermöglichen. Dass lediglich besondere Verbindungskosten, die heute sowieso kaum noch entstehen gemäß VV-RVG Ziff. 7001 geltend gemacht werden können, ist das Ergebnis unzeitgemäßer Preispolitik im Sachverständigensegment.

Viele unserer Mitglieder empfinden die Tätigkeit vor Gericht aufgrund des „Justizrabatts“ ohnehin als wenig wirtschaftlich. Sollte sich die Situation trotz der geringfügigen Erhöhung im JVEG seit Juni noch verschärfen, könnte die Nachwuchsproblematik im Sachverständigenwesen anziehen. Die

Schaffung von wirtschaftlich attraktivem Zugang zu Gerichtsverfahren für niedrigschwellige Forderungen darf deshalb nicht auf dem Rücken der Sachverständigen ausgetragen werden.

II. Nicht für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Online-Verfahren geeignet

Eine Videoverhandlung eignet sich gut für Streitigkeiten, in denen Rechtsfragen im Vordergrund stehen. Bei umfangreichen Sachverständigenbeweisen ist dieses Format eher weniger geeignet.

Während es nach geltendem Recht im Ermessen des Gerichts liegt, Anträgen der Parteivertreter auf Teilnahme an einer Videoverhandlung stattzugeben, sollte auch der Sachverständige zu seiner Meinung diesbezüglich befragt werden. Nur dieser hat die Erfahrungswerte, um einzuschätzen, ob eine digitale Durchführung bzw. die digitale Präsentation seiner Ergebnisse im jeweiligen Verfahren sinnhaft ist, oder ob ein persönliches Zusammenkommen aller Prozessbeteiligten im Gerichtssaal vorzuziehen ist. Ersteres ist eher für eine grundsätzliche Abstimmung oder Klärung wenig komplizierter Angelegenheiten denkbar. Wenn inhaltlich komplexere Themen erörtert werden sollen, ist Präsenz hierfür geeigneter. Einerseits sind dabei technische Störungen auszuschließen, auch Mimik, nonverbale Kommunikation und Gestik ist bei der Anwesenheit aller Beteiligten im Gerichtssaal besser einzuschätzen. Die Interpretation der mimischen Signale ist eine Möglichkeit um das Gesagte als glaubwürdig oder nicht glaubwürdig zu beurteilen. Ferner kann die Umgebung des Gerichtssaals dabei helfen, die Ernsthaftigkeit eines Prozesses zu demonstrieren.

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, Details auf Fotografien, Proben oder ähnliches wahrzunehmen und zu erläutern. Das kann bei virtuellen Verhandlungen auf Grund ungleicher technischer Ausstattungen zu Fehleinschätzungen oder einer nicht gleichwertigen Beteiligung der Parteien führen.

Insofern ist an dieser Stelle anzuraten, die Abwägung zwischen digitaler Durchführung und Präsenzverhandlung stets im individuellen Fall sorgfältig durchzuführen, anstatt aus Kostengründen die Fallgruppen für digitale Verhandlungen vorschnell auszuweiten. Mangelnde Privatsphäre oder Datenschutz kann ferner in Verfahren mit hochsensiblen Inhalten Probleme bereiten. Besonders Sachverständige haben ein Anrecht darauf, dass ihre Auskünfte und Erläuterungen nicht später an anderer Stelle ohne ihre Einwilligung auftauchen.

III. Technische Ausstattung der Gerichte

Wer, wie unsere Mitglieder, jahrelang Erfahrungen mit der Digitalisierung der Gerichte in Deutschland gemacht hat, ist bisweilen ernüchtert. So berichtete ein Wertermittler aus Schleswig-Holstein, dass die digitale Gerichtsakte, die ihm zur Verfügung gestellt wurde, in 38 einzelnen Dokumenten eingescannt vorlag. Ebenso mussten in einem anderen Verfahren Akten bei dem Sachverständigen angeliefert werden, da deren Gewicht in der Gesamtheit 40 Kilo betrug. Eine Einpflegung hatte bei dem Gericht, welches sich als volldigitalisiert bezeichnet, noch nicht stattgefunden. Dies sind nur zwei Beispiele von Anekdoten unserer Sachverständigen, die uns regelmäßig in ähnlicher Form erreichen.

Wenn der Einsatz von Online-Verhandlungen Erfolgsaussichten haben soll, dann muss er zwingend von einer Verbesserung der technischen Infrastruktur bei Gerichten und einem flächendeckenden Ausbau von leistungsfähigem Internet, insbesondere im ländlichen Raum, begleitet werden.

Dies steht jedoch im Widerspruch zu der Ausgestaltung beider Gesetzesentwürfe, denn bei der technischen und organisatorischen Ausgestaltung hält sich der Referententwurf bewusst zurück – den Ländern sollen erhebliche Gestaltungsspielräume bleiben. Doch eine Splitterlösung ist hier abzulehnen. Zwar sind uns das Prinzip des Föderalismus und dessen rechtliche Implikationen geläufig, jedoch dürfen die Angebote, die den Bürgern in Punkto Verfahrensschnelligkeit und Niedrigschwelligkeit von Klageverfahren gemacht werden, nicht am Wohnort scheitern. Gerade dies würde dem Prinzip der flächendeckenden Digitalisierung zuwiderlaufen. Wenn man jedoch sieht, dass beispielsweise am Landgericht Hannover nach eigenen Angaben schon in schätzungsweise 20 Prozent aller Zivilverfahren Videoverhandlungen eingesetzt wird, am Landgericht Dresden dagegen auch 2020 trotz zweier Lockdowns keine einzige Videoverhandlung durchgeführt wurde, liegen hierzwischen Welten. Eine Brücke müsste entsprechend durch die Ausstattung der Verhandlungssäle mit entsprechenden Telefonen und hochleistungsfähigen Rechnern über Videokonferenzsysteme, wie Skype, WebEx, Microsoft Teams etc. geschlagen werden.

Gerade im vorgesehenen digitalen Sachverständigenbeweis wäre es äußerst unglücklich, sofern plötzlich Audio und / oder Bild verloren wird oder Inhalte verzögert bei den Parteien ankommen. Schwache Internetverbindung oder

schlechte Technologie führen zu einem körnigen oder abgehackten Bild, was die richterliche Beweiswürdigung erschwert oder unmöglich machen kann.

Deshalb gibt es bereits von vielen Seiten, wie vom Deutschen Anwaltverein und vom Deutschen Richterbund, Forderungen, die Gerichte besser auszustatten. Dies muss ebenfalls für den „anderen Ort“ i. S. v. § 128a ZPO gelten. Sachverständigen muss ermöglicht werden, ohne technische Hindernisse zugeschaltet zu werden. Bei technischen Störungen und Ausfälle sollte es eine Telefon-Hotline direkt zum Richter geben, wie von der Rechtsanwaltskammer München vorgeschlagen.

IV. Drohender Missbrauch und technische Probleme gefährden Urheber- und Persönlichkeitsrechte der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

Bei der flächendeckenden Einführung digitaler Verhandlungen muss die Cybersicherheit der Übertragungswege und störungsfreie Kommunikation unbedingt beachtet werden. Dies betrifft auch die Verhinderung nicht sichtbare Teilnehmer, der gegebenenfalls vorgenommenen Mitschnitte von Passagen und auch der Frage der Identität der handelnden Personen.

Zudem muss eine Aufzeichnung und Verbreitung durch die Öffentlichkeit technisch wirksam ausgeschlossen werden. Das Persönlichkeitsrecht der Sachverständigen muss gewahrt bleiben. Obwohl die Möglichkeit, heimlich aufgezeichnet zu werden, bei jeder Art von Verhandlung ein Risiko darstellt, können Video-Verhandlungen für das jeweilige Gegenüber – oder vielleicht eine andere interessierte Partei – besonders einfach aufgenommen werden. Die Gefahr, dass sich ein Sachverständiger dann auf YouTube wiederfindet,

in der Öffentlichkeit verunglimpft wird oder dass dessen Erkenntnisse urheberrechtswidrig an Dritte weitergegeben werden, ist groß. In Betracht zu ziehen ist ebenfalls die radikal fortschreitenden Möglichkeiten KI-Avatare zu entwickeln. Sachverständige sollten hier von den Gerichten durch konkrete Hilfsangebote bei der Erhöhung ihres IT-Sicherheitsniveaus unterstützt werden. Dabei muss auch an Cyberattacken gedacht werden, die im schlimmsten denkbaren Fall nicht nur Schäden im Betriebsablauf verursachen, sondern eine unternehmerische Existenz zerstören können. Deshalb müssen hier Sachverständigen niederschwellige, praxistaugliche und leicht umzusetzende Maßnahme zur Verbesserung der IT-Sicherheit an die Hand gegeben werden. Alternativ müssen derartige privat verursachte Konsultationen zumindest nach JVEG abrechenbar sein.

b) „Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung“

Eine digitale Beurkundung kann an vielen Stellen den Prozess voranbringen. Wichtig ist jedoch, dass Wertermittler beurkundete Unterlagen einsehen müssen, die selten digital vorliegen. Hier gibt es oft Probleme, beispielsweise wenn angeblich die benötigten Vollmachten nicht vorliegen, weil die Empfänger der Beurkundung beispielsweise nicht im System erscheinen oder nicht alle Beteiligte als Vollmachtgeber sichtbar werden. Immer wieder berichten uns Sachverständige von Fallkonstellationen, in denen ihnen in Behörden (z. B. Bauämter) oder Gutachterausschüsse Einsicht in Akten verweigert wird. Dies liegt beispielsweise an folgenden Gründen:

1. Fallbeispiel: eine Erbengemeinschaft besteht aus mehreren Erben. Eine Erbin möchte ein Gutachten erstellen lassen, weitere Erben verweigern die Vollmacht für die Einsicht bei der Baubehörde.

2. Fallbeispiel: Eheauseinandersetzung. Ein Ehepartner möchte ein Gutachten erstellen lassen, der andere Ehepartner verweigert die Vollmacht für die Einsicht bei der Genehmigungsbehörde.

3. Fallbeispiel: Aufhebung der Gemeinschaft im Rahmen einer Zwangsversteigerung. Die Miteigentümer stellen nun einen Antrag auf Auskunft aus der Bauakte, andere verweigern die Vollmacht, etc.

Mit Einführung digitaler Beurkundungen ist daher dringend erforderlich, die Einsichtnahme von berechtigten Personen einheitlich zu regeln und auf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige auszudehnen. Dabei ist ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Vorgaben auch in die Gesetzgebung und Durchführungsverordnungen der Bundesländer aufgenommen werden. Wenn man sich an den Referentenentwurf zur Digitalisierung der Grundverkehrssteuer erinnert, an dessen Entstehung die Fachwelt größtenteils ausgeschlossen war, muss hier eine Betrachtung aus den Blickwinkeln verschiedener Beteiligter erfolgen.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die elektronisch beurkundeten Verträge auch den Gutachterausschüssen zugehen können. Die rund 500 Gutachterausschüsse in Deutschland haben gem. § 192 ff. BauGB alle Kaufverträge auszuwerten und daraus für die Wertermittlung erforderliche Daten abzuleiten. Die technische und personelle Ausstattung der Geschäftsstellen ist abhängig von der jeweiligen Gesetzgebung der Bundesländer und oft von der Finanzkraft der zuständigen Körperschaften. Die Übernahme elektronisch beurkundeter Verträge ist daher nicht überall

und gleichermaßen sichergestellt, was sich auf die Qualität der für die Wertermittlung erforderlichen Daten auswirkt. Angesichts der großen Bedeutung von Wertermittlungen für gerichtliche Verfahren, steuerliche Angelegenheiten und für private Auftraggeber ist eine hohe Qualität der aus den Kaufverträgen abgeleiteten Daten jedoch unverzichtbar. Im Gesetzentwurf fehlen Ausführungen, wie sichergestellt wird, dass die Umsetzung des Gesetzes bis in die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse hinein erfolgt.

Sollte noch Klärungsbedarf bestehen, stehen wir als Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger e.V. gerne als Ansprechpartner zur Verfügung. Wir sind sicher, dass die Berücksichtigung aller in Gerichtsverfahren beteiligter Parteien und Organe von allgemeinem Vorteil ist.

Kontakt zum BVS e.V.

Präsidentin: Christina Sadler-Berg, Geschäftsführer: Wolfgang Jacobs

Charlottenstraße 62, 10117 Berlin

Fon: 030 255938-0, E-Mail: info@bvs-ev.de